

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1484/75 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1975

zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG hinsichtlich der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte für die einzelnen Reisverarbeitungsstufen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1808/74 ⁽⁴⁾, sind die Bearbeitungskosten und in Artikel 3 ist der Wert der Nebenprodukte für die einzelnen Reisverarbeitungsstufen festgesetzt. Wegen des allgemeinen Anstiegs der Preise und ihrer Bestandteile haben sich die Bearbeitungskosten und der Wert der Nebenprodukte erhöht. Es ist angezeigt, schon jetzt die Bearbeitungskosten und den Wert der Nebenprodukte in einer für die gesamte Gemeinschaft repräsentativen Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung Nr. 467/67/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Die Bearbeitungskosten, die bei der Umrechnung von Paddy-Reis auf geschälten Reis zu berücksichtigen sind, betragen 2,395 Rechnungseinheiten je 100 kg Paddy-Reis.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1975

(2) Die Bearbeitungskosten, die bei der Umrechnung von geschältem Reis auf vollständig geschliffenen Reis zu berücksichtigen sind, betragen 2,395 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälten Reis.

(3) Die Bearbeitungskosten für die Umrechnung von halbgeschliffenem auf vollständig geschliffenen Reis werden nicht berücksichtigt.“

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung Nr. 467/67/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Der Wert der Nebenprodukte bei der Verarbeitung von Paddy-Reis zu geschältem Reis wird als gleich Null angesehen.

(2) Der Wert der Nebenprodukte bei der Verarbeitung von geschältem Reis zu vollständig geschliffenem Reis ist gleich :

a) 2,40 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälten Rundkornreis ;

b) 3,50 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälten Langkornreis.

(3) Der Wert der Nebenprodukte bei der Verarbeitung von halbgeschliffenem Reis zu vollständig geschliffenem Reis ist gleich :

a) 0,70 Rechnungseinheiten je 100 kg halbgeschliffenen Rundkornreis ;

b) 0,90 Rechnungseinheiten je 100 kg halbgeschliffenen Langkornreis.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist ab 1. September 1975 anwendbar.

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 188 vom 12. 7. 1974, S. 34.